

als möglich anzugeben. Angaben, wie z. B. Kaufmann, Fabrikant, Fabrikarbeiter genügen nicht, es muß auch der Gegenstand des Handels, und der Fabrikation hinzugefügt werden, z. B. Schnitthändler, Baumwollenspinner etc. Ingleichen ist anzugeben, ob die betreffende Person Besitzer oder Pächter, Principal, Meister, Gehülfe, Knecht, Magd, etc. ist.

Wenn eine verheirathete Frau ein Nebengewerbe treibt, z. B. als Waschfrau, Schneiderin etc., so darf die Angabe desselben nicht unterlassen werden.

Wenn Jemand mehrere Gewerbe betreibt oder Nahrungsquellen hat, so sind diese einzeln anzuführen und dabei die hauptsächlichlichen voranzustellen, z. B. Gastwirth und Fleischermeister, Auszügler und Spinner, Häusler und Tagelöhner oder umgekehrt.

Personen, die gar kein Gewerbe treiben, haben die Art ihrer Nahrungsquelle namhaft zu machen; z. B. Rentier, pensionirter Beamter etc.

Soldaten, (Beurlaubte) welche einen längeren als monatlichen Urlaub haben, haben sich mit ihrem Gewerbe und ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnisse einzutragen, dem aber **B. S.** (beurlaubter Soldat) hinzuzufügen. — Die Insassen von Straf-, Versorg- und Heilanstalten sind sowohl als solche, als auch mit dem Gewerbe oder Berufe, dem sie angehören, einzutragen.

11. (Almoseneempfänger). Wenn eine Person Almosen nur für ihre eigene Person empfängt, so ist die Ziffer 1 in Spalte 22 zu setzen, empfängt sie dagegen Almosen für die ganze Familie, oder doch mehrere Glieder derselben, so ist die Ziffer 1 bei jeder, der mit Almosen bedachten Personen dieser Familie in Spalte 23 zu setzen.

12. (Aufenthalt). In die Spalte 24 haben sich nur die Grundbesitzer und Besitzer von Gebäuden oder Gebäudecomplexen einzutragen und diese auch nur in die auf ihren Ort und ihr Besizthum bezüglichen Listen. Dieser Eintrag erstreckt sich zugleich auf die Familienglieder (Frau und Kinder) solcher mit Grund- und anderem Besize Ansässigen.

In die Spalte 25 sind alle die in einem Orte dauernd Wohnenden, ohne daselbst ansässig zu sein, einzutragen. Auch dieser Eintrag erstreckt sich auf die Familienglieder. Unter vorübergehenden Aufenthalt (Spalte 27) ist nur ein solcher zu verstehen, der nicht über einen Monat währt. Alle auf der Durchreise befindliche In- und Ausländer, gleichviel ob sie in andern Orten Sachsens ansässig oder dauernd wohnhaft sind, sind daher in die Listen des Orts, wo sie sich in der Nacht vom 2ten zum 3ten December befinden, in Spalte 27 einzutragen.

Unter zeitweiligen Aufenthalt ist der zu verstehen, der mehr als einen Monat bereits gewährt hat, oder voraussichtlich noch wahren wird. Es werden dem zufolge in den meisten Fällen unter diese Rubrik zu bringen sein: die Ziehkinder, die nicht im älterlichen Hause lebenden Zöglinge von Erziehungs-, Bildungs-, Kinderversorgungs- und ähnlichen Anstalten, die Gymnasiasten, Seminaristen, die Handwerksgefallen, Lehrlinge, Dienstboten — alle diese indeß nur, dafern sie nicht aus dem betreffenden Orte selbst sind. Ingleichen ge-